

Satzung

der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Kostenerstattungen zu den Kosten der gemeindlichen Abwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Edewecht betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.10.1995 unter anderem eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage jeweils als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Beiträge -,
- b) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschl. der Revisionsschächte,
- c) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschl. evtl. erforderlicher Revisionsschächte.

§ 2 **Beitragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf anderer Weise gedeckt wird, für die Herstellung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Beiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (5) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle und Revisionsschächte)
- (6) Beiträge können abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Für jede in einem angeschlossenen Gebäude befindliche Wohnung einschließlich Einliegerwohnung
 - a) bis 100 qm Wohnfläche wird ein Beitrag von 1.000,00 Euro
 - b) bis 140 qm Wohnfläche wird ein Beitrag von 1.250,00 Euro
 - c) bis 160 qm Wohnfläche wird ein Beitrag von 1.500,00 Euro
 - d) bis 180 qm Wohnfläche wird ein Beitrag von 1.750,00 Euro
 - e) über 180 qm Wohnfläche wird eine Beitrag von 2.000,00 Euro

erhoben. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jede Wohnung, die eine wohnliche Einheit bildet und als solche genutzt wird.

Küche oder Kochnische mit Ausguss sowie Toilette müssen vorhanden sein. Eine Einliegerwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine in einem Eigenheim, Kaufeigenheim oder in einer Kleinsiedlung enthaltene nicht abgeschlossene zweite Wohnung, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist, nur über einen gemeinsamen Eingang zu erreichen ist und die Gesamtwohnfläche von Hauptwohnung und Einliegerwohnung das Maß von 140 qm nicht überschreitet.

- (2) Sofern bebaute und unbebaute Grundstücke zum Zwecke der Bebauung noch geteilt werden können, ist für diese Grundstücke der Grundbetrag nach Maßgabe des Abs. 1 zu entrichten. Die Beurteilung ob eine Teilung zum Zwecke der Bebauung möglich ist, richtet sich nach §§ 19 ff Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. S. 1237).
- (3) Der Beitrag nach § 3 wird nacherhoben, sobald für das Grundstück eine Bebauung bauaufsichtlich genehmigt wird.

- (4) Geschäfts-, Gewerbe- und Praxisräume werden Wohneinheiten wie folgt gleichgestellt :
- | | | |
|---------------------------------------|---|---------------|
| für Betriebsflächen bis 100 qm | = | 1 Wohneinheit |
| für weitere Betriebsflächen je 100 qm | = | 1 Wohneinheit |
- Für die restlichen Quadratmeter werden je 1/100 der Wohneinheit berechnet. Kleinbetriebe bis zu einer Betriebsfläche von 20 qm bleiben außer Ansatz, wenn sie in Verbindung mit einer Wohneinheit stehen.
- (5) Gewerbliche Wohnräume in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Fremdenheimen und ähnlichen Einrichtungen werden Wohneinheiten wie folgt gleichgestellt :
- | | | |
|-------------------------------------|---|---------------|
| für gewerbliche Wohnräume bis 60 qm | = | 1 Wohneinheit |
| für weitere Wohnflächen je 60 qm | = | 1 Wohneinheit |
- Für restlichen Quadratmeter werden je 1/60 der Wohneinheit berechnet. Flure, Abstellräume, Toiletten, Wasch- und Baderäume, soweit sie der all-gemeinen Nutzung im Hause dienen, bleiben außer Ansatz.
- (6) Bei Jugendherbergen, Kindererholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen werden 15 Betten wie eine Wohneinheit gerechnet.
- (7) Bei öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden, Post, Kirchen und ähnliche Einrichtungen) ist neben dem Beitrag für die darin befindlichen Wohnungen für die ersten 100 qm bebauter Grundfläche ein Beitrag von 750,00 Euro, für weitere volle 300 qm Grundfläche je 750,00 Euro in Ansatz zu bringen. Für die restlichen Quadratmeter wird je 1/300 des Beitrages in Ansatz gebracht. Einrichtungen unter 20 qm bebauter Grundfläche bleiben außer Ansatz, wenn sie in Verbindung mit einer Wohneinheit stehen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Entwässerungskanal. Die Gemeinde stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Für unbebaute Grundstücke an bereits kanalisierten Straßen wird zunächst eine Anschlussgebühr in Höhe des Beitrages nach § 3 Absatz 1 fällig. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben behandelt.
- (2) Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück nach der Heranziehung zum Beitrag bzw. zur Anschlussgebühr mit einem angrenzenden Grundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, entsteht die Beitrags- bzw. Gebührenpflicht auch für den hinzugekommenen Grundstücksteil.
- (3) Wird die Bebauung bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch Um- oder Neubau erweitert, so ist der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 3 für jede

nach § 3 Absätze 1, 4, 5, 6 und 7 errechnete zusätzliche Wohneinheit nachzuerheben.

§ 5 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbau-berechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels haften der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für rückständige oder gestundete Beiträge. Der neue Eigentümer hat der Gemeinde den Eigentumswechsel sofort mitzuteilen.

§ 6 **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 8 **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Soweit die Erhebung des Beitrages im Einzelfalle eine unbillige Härte darstellt, kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren. § 131 AO gilt entsprechend.
- (2) Im Falle einer Stundung (Ratenzahlung) ist der gestundete Betrag mit 6 v. H. zu verzinsen.

§ 9 **Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen (§ 5) sowie die Mieter und Pächter des Grundstückes haben auf Verlangen der Gemeinde über bestimmte, für die Veranlagung maßgebende Tatsachen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

§ 10
Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse einschließlich der Revisions-schächte an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlichen entstehenden Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die §§ 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung eines einmaligen Beitrages für die öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserabführung vom 16. Dezember 1966 außer Kraft.

Gemeinde Edewecht

Lausch
Bürgermeisterin

Satzung vom 26.02.1974

Veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 11 vom 15.03.1974, Seite 162

1. Änderungssatzung vom 20.12.1994 - Inkrafttreten zum 01.04.1994

Veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 21.12.1994, Seite 1604

2. Änderungssatzung vom 15.12.1997

Veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Weser-Ems 1998, Seite 159

3. Änderungssatzung vom 17.12.2001 (Artikel 5)

Veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 21.12.2001, Seite 1387 (1390)